



Beschluss

Az. BK6-18-034

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des abgeänderten Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber für eine Methode zur Berechnung der fahrplanbezogenen Austauschleistungen, die sich aus der einheitlichen Intraday-Marktkopplung ergeben, gemäß Art. 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

unter Beteiligung

der Baltic Cable AB, Gustav Adolfs Torg 47, SE-21139 Malmö, Schweden, vertreten durch White & Case LLP, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf

– **Beteiligte** –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,

ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

und ihren Beisitzer Jens Lück

am 12.03.2019 beschlossen:

1. Der beigefügte abgeänderte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 01.12.2018 für eine Methode zur Berechnung der fahrplanbezogenen Austausch, die sich aus der einheitlichen Intraday-Marktkopplung ergeben, wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Einordnung des Vorschlags in den Kontext der CACM-VO

Die am 14.08.2015 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-VO) gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und gibt einen Rahmen zur Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe sowie des Engpassmanagements vor. Durch die Kopplung einzelner nationaler Strommärkte miteinander (Marktkopplung) soll im Zielmodell der CACM-VO ein gesamteuropäischer Strommarkt entstehen, welcher den Verbrauchern eine zuverlässige und effiziente Stromversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen ermöglicht. Die Marktkopplung ist eine Methode zur Integration von Strommärkten mit teils unterschiedlichen Börsensystemen in verschiedenen Regionen. Ziel ist die effiziente Vergabe der knappen Übertragungskapazität bei gleichzeitiger Optimierung der ökonomischen Wohlfahrt.

Die CACM-VO definiert Grundlagen für die Berechnung und die Vergabe grenzüberschreitender Kapazitäten auf dem Day-Ahead-Markt und auf dem Intraday-Markt durch die Schaffung von einheitlichen und koordinierten Methoden. Als gesamteuropäisches Zielmodell für die Vergabe von Kapazitäten auf dem Day-Ahead- und dem Intraday-Markt ist die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung (Single-Day-Ahead-Coupling – SDAC) sowie die einheitliche Intraday-Marktkopplung (Single-Intraday-Coupling – SIDC) gemäß den Art. 38 und 51 ff. CACM-VO festgeschrieben. Die CACM-VO legt für die Umsetzung des gesamteuropäischen Zielmodells verschiedene Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten fest. So sind NEMOs¹ (nominierte Strommarktbetreiber) in ihrer Rolle als Marktkopplungsbetreiber für die Einrichtung und den Betrieb der SDAC und der SIDC in Absprache mit den jeweiligen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) und anderen NEMOs verantwortlich.

Der vorliegende Vorschlag aller europäischen ÜNB für eine Methode zur Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche, die sich aus der einheitlichen Intraday-Marktkopplung ergeben, umfasst eine gemeinsame Berechnungsmethode für die fahrplanbezogenen Austausche zwischen Gebotszonen², zwischen Fahrplangebieten³ und zwischen NEMO Trading Hubs⁴, die aufbauend auf den Ergebnissen der SIDC berechnet werden. Dabei ist unter einem „fahrplanbezogenen Austausch“ die „für jede Marktzeiteinheit und für eine bestimmte Richtung fahrplanmäßig geplante Stromübertragung zwischen geografischen Gebieten“ zu verstehen (vgl. Art. 2 Nr. 32 CACM-VO). Da lediglich Fahrplangebiete und Gebotszonen geografische Gebiete darstellen, bezeichnet „fahrplanbezogener Austausch zwischen NEMO Trading Hubs“ die „fahrplanbezogene Stromübertragung zwischen NEMO Trading Hubs, die innerhalb von bzw. zwischen Fahrplangebieten oder Gebotszonen erfolgt“ (vgl. ACER-Entscheidung Nr. 08/2018, Annex I, Art. 2 Abs. 2 lit. u).

2. Verfahrensgegenstand und Verfahrensablauf

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller europäischen ÜNB gemäß Art. 56 Abs. 1 CACM-VO für eine Methode zur Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche, die sich aus der einheitlichen Intraday-

¹ NEMO: Nominated Electricity Market Operator. Dabei handelt es sich gemäß Art. 2 Nr. 23 CACM-VO um eine Funktionseinheit, die von der zuständigen Behörde für die Ausübung von Aufgaben im Zusammenhang mit der SDAC oder der SIDC benannt wurde.

² „Gebotszone“ ist das größte geografische Gebiet, in dem Marktteilnehmer ohne Kapazitätsvergabe Energie austauschen können, vgl. Art. 2 Nr. 3 Verordnung (EU) Nr. 543/2013.

³ „Fahrplangebiet“ bezeichnet ein Gebiet, in dem die Verpflichtungen der ÜNB hinsichtlich der Fahrplanerstellung aufgrund betrieblicher oder organisatorischer Erfordernisse gelten, vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 91 Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-VO).

⁴ „NEMO Trading Hub“ bezeichnet einen virtuellen Handelsplatz, an dem alle von einem NEMO erhaltenen Aufträge zur Lieferung in einem spezifischen Fahrplangebiet gesammelt werden, vgl. ACER-Entscheidung 08/2018 zum Vorschlag aller NEMOs gemäß Art. 37 Abs. 5 CACM-VO für den Preiskopplungsalgorithmus und den Abgleichungsalgorithmus für den kontinuierlichen Handel, Annex I, Art. 2 Abs. 2 lit. p.

Marktkopplung ergeben (im Folgenden „SCH-EXC-ID-Vorschlag“).

Antragstellerinnen sind die vier regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB. Sie haben gemäß Art. 56 Abs. 1 CACM-VO gemeinsam mit allen anderen europäischen ÜNB, die fahrplanbezogene Austausch berechnen wollen, einen Vorschlag für eine gemeinsame Berechnungsmethode zu erarbeiten und den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Am 28.02.2018 reichten die Antragstellerinnen den SCH-EXC-ID-Vorschlag in der Fassung vom 21.02.2018 zunächst in englischer Sprache und am 14.03.2018 in deutscher Sprache bei der Bundesnetzagentur zur Genehmigung ein. Abweichend vom Wortlaut des Art. 56 Abs. 1 CACM-VO, der eine Einreichung des Vorschlags spätestens 16 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung verlangt, wurde die Frist zur Einreichung von allen Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten auf den 28.02.2018 festgesetzt. Hintergrund dafür war eine Einreichung des SCH-EXC-ID-Vorschlags am 14.12.2016 von lediglich einigen ÜNB bei den jeweils zuständigen Regulierungsbehörden. Nach der Einreichung der Methode sandte die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER⁵) am 14.03.2017 im Namen aller Regulierungsbehörden ein Schreiben an die Europäische Kommission mit der Bitte um Einschätzung, ob die gemeinsamen Berechnungsmethoden für die fahrplanbezogenen Austausch für den Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich gemäß Art. 43 und 56 CACM-VO von allen ÜNB erarbeitet und den Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen sind, also auch von denjenigen ÜNB, die am 14.12.2016 keine Methode eingereicht hatten. Am 01.06.2017 antwortete die Europäische Kommission, die Regulierungsbehörden könnten selbst entscheiden, ob es effizienter ist, alle ÜNB in die Erarbeitung der Berechnungsmethoden für die fahrplanbezogenen Austausch einzubeziehen oder die Methoden nur von den ÜNB erarbeiten zu lassen, die fahrplanbezogene Austausch berechnen wollen. Daraufhin einigten sich alle Regulierungsbehörden darauf, von allen ÜNB gemeinsame Methoden für den Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich zu verlangen. In einem Schreiben vom 22.09.2017 forderten alle Regulierungsbehörden alle ÜNB auf, bis zum 31.12.2017 gemeinsame Methoden vorzulegen. Aufgrund von Diskussionen zwischen den ÜNB und NEMOs über eine Berücksichtigung der Berechnung der fahrplanbezogenen Austausch zwischen NEMO Trading Hubs wiesen die ÜNB darauf hin, dass die von den Regulierungsbehörden festgesetzte Frist nicht eingehalten werden könne. Die Regulierungsbehörden einigten sich deshalb im Dezember 2017 darauf, die Frist für die Vorlage der gemeinsamen Methoden für den Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich bis zum 28.02.2018 zu verlängern.

Der SCH-EXC-ID-Vorschlag unterliegt gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. d i. V. m. Art. 56 Abs. 1 CACM-VO der Genehmigung aller Regulierungsbehörden der betroffenen Region. Da der SCH-EXC-

⁵ ACER: Agency for the Cooperation of Energy Regulators.

ID-Vorschlag von allen europäischen ÜNB erarbeitet und bei den jeweils zuständigen nationalen Regulierungsbehörden eingereicht wurde, ist er – regionenübergreifend – von allen Regulierungsbehörden zu genehmigen (sogenannte „All NRA Entscheidung“⁶).

Der SCH-EXC-ID-Vorschlag wurde am 14.03.2018 im Amtsblatt Nr. 5 (Vfg Nr. 34/2018) der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 11.04.2018 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen zum SCH-EXC-ID-Vorschlag erhalten.

Vor der Antragstellung war der SCH-EXC-ID-Vorschlag Gegenstand einer vom Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E⁷) europaweit durchgeführten öffentlichen Konsultation im Zeitraum vom 03.11.2017 bis zum 03.12.2017. Die im Rahmen dieser Konsultation eingegangenen Stellungnahmen der Interessenträger einschließlich einer Begründung zur Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung wurden der Bundesnetzagentur gemeinsam mit dem SCH-EXC-ID-Vorschlag vorgelegt.

Auf dem Energy Regulators' Forum (ERF) wurde von den Regulierungsbehörden am 07.09.2018 beschlossen, dass die ÜNB gemäß Art. 9 Abs. 12 CACM-VO zur Änderung des eingereichten SCH-EXC-ID-Vorschlags aufgefordert werden sollen („Änderungsverlangen“). Mit Schreiben vom 27.09.2018 hat die Beschlusskammer den Antragstellerinnen das gemeinschaftlich von allen Regulierungsbehörden erstellte Änderungsverlangen zugestellt. Die Zustellung des Änderungsverlangens durch die letzte europäische Regulierungsbehörde erfolgte am 01.10.2018. Die Antragstellerinnen wurden aufgefordert, im Rahmen der Fristen des Art. 9 Abs. 12 CACM-VO, d. h. innerhalb von zwei Monaten, einen geänderten SCH-EXC-ID-Vorschlag vorzulegen. Wesentliche Forderungen der Regulierungsbehörden im Rahmen des Änderungsverlangens waren:

- Verbesserung des Formats: korrekte und konsistente Verwendung von Begriffen, Variablen und Indizes, Definition von verwendeten Abkürzungen;
- Präzisierung der Beschreibung der Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche zwischen Gebotszonen und zwischen Fahrplangebieten sowie Klarstellung bezüglich der Anwendung der Methodik auf Fahrplangebiete mit zumindest einem aktiven NEMO;
- Ergänzung des Vorschlags um die Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche zwischen NEMO Trading Hubs.

Am 30.11.2018 reichten die Antragstellerinnen den abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlag in der Fassung vom 01.12.2018 in englischer Sprache und am 14.12.2018 in deutscher Sprache bei der Bundesnetzagentur zur Genehmigung ein. Die letzte europäische Regulierungsbehörde

⁶ All NRA: All National Regulatory Authorities – Entscheidung aller europäischen nationalen Regulierungsbehörden.

⁷ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity.

verzeichnete den Eingang des geänderten SCH-EXC-ID-Vorschlags am 14.12.2018.⁸

Der abgeänderte SCH-EXC-ID-Vorschlag wurde am 09.01.2019 im Amtsblatt Nr. 1 (Vfg Nr. 6/2019) der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 16.01.2019 eingeräumt. Der Bundesnetzagentur sind keine Stellungnahmen zugegangen.

Die dem ERF angehörigen Vertreter der Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten haben bis zum 08.02.2019 in einem Abstimmungsverfahren bekundet, den abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlag genehmigen zu wollen sowie bei ACER gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) 713/2009 vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER-VO) eine Verlängerung der Entscheidungsfrist um einen Monat zu beantragen. Hintergrund für die am 08.02.2019 bei ACER beantragte Fristverlängerung war ein von allen europäischen ÜNB angekündigter und allen Regulierern unterstützter Nachtrag zum abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlag, mittels dem einige im Vorschlag enthaltene redaktionelle Fehler vor dessen Genehmigung behoben werden sollten. Der Nachtrag zum abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlag wurde von den Antragstellerinnen am 12.02.2019 bei der Bundesnetzagentur eingereicht und am 18.02.2019 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Mit ACER-Entscheidung Nr. 03/2019 vom 04.03.2019 hat ACER dem Antrag der Regulierungsbehörden auf Verlängerung der Entscheidungsfrist um einen Monat bis zum 14.03.2019 stattgegeben.

3. Inhalte des SCH-EXC-ID-Vorschlags

Mit dem abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlag in der Fassung vom 01.12.2018 beantragen die Antragstellerinnen

- die für die Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche benötigten und von allen NEMOs an alle ÜNB zu übermittelnden Informationen, die aus der SIDC resultieren;
- Vorgaben für den Berechner der fahrplanbezogenen Austausche („Austauschberechner“);
- die Methode zur Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche zwischen Gebotszonen, zwischen Fahrplangebieten und zwischen NEMO Trading Hubs.

Darüber hinaus beantragen die ÜNB, den SCH-EXC-ID-Vorschlag zu implementieren, wenn die gemäß Art. 7 Abs. 3 CACM-VO entwickelte Funktion des Intraday-Marktkopplungsbetreibers und – soweit relevant – Regelungen bei mehr als einem NEMO gemäß Art. 57 CACM-VO in

⁸ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von zwei Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden, abgeänderten Vorschlag zuletzt erhalten hat.

jeder Gebotszone und an deren Grenzen implementiert werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss als Anlage beigefügten SCH-EXC-ID-Vorschlag Bezug genommen.

II.

Der Vorschlag der Antragstellerinnen gemäß Art. 56 Abs. 1 CACM-VO für eine Methode zur Berechnung der fahrplanbezogenen Austausch, die sich aus der einheitlichen Intraday-Marktkopplung ergeben, wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlags sind nach Art. 56 sowie Art. 9 und 12 CACM-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der CACM-VO erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. d CACM-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. b und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2, 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten, abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlag mit Eingang am 30.11.2018 fristgerecht bei der Beschlusskammer eingereicht. Auch der dem abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlag zugrunde liegende, ursprüngliche SCH-EXC-ID-Vorschlag wurde mit Eingang am 28.02.2018 fristgerecht der Beschlusskammer vorgelegt. Zuvor ist der Vorschlag gemäß Art. 56 Abs. 1 CACM-VO durch die ÜNB im Zeitraum vom 03.11.2017 bis zum 03.12.2017 mit den Interessenträgern konsultiert worden. Die Vorgabe des Art. 56 Abs. 1 CACM-VO bezüglich einer Konsultation gemäß Art. 12 CACM-VO ist damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben den Ablauf der Konsultation ausreichend dokumentiert. Dem ursprünglichen SCH-EXC-ID-Vorschlag ist ein separates Dokument beigefügt, in dem die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen klar und fundiert begründet wurde. Die Anforderungen des Art. 12 CACM-VO an die öffentliche Konsultation sind damit erfüllt.

2. Begründetheit des Antrags

Der zur Genehmigung eingereichte abgeänderte SCH-EXC-ID-Vorschlag der ÜNB in der Fassung vom 01.12.2018 ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 56 und des Art. 9 Abs. 9 CACM-VO und steht im Einklang mit den Zielen der CACM-VO. Die Forderungen aus dem Änderungsverlangen der Regulierungsbehörden sind ebenfalls hinreichend umgesetzt worden. Dazu im Einzelnen:

2.1 Der SCH-EXC-ID-Vorschlag erfüllt die Vorgaben des Art. 56 CACM-VO

Art. 56 Abs. 2 CACM-VO verlangt, dass in der Methode die Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche zu beschreiben und erforderlichenfalls aufzuführen ist, welche Angaben die betreffenden NEMOs dem Austauschberechner innerhalb welcher Frist zu übermitteln haben.

Diesen Vorgaben der CACM-VO kommen die Antragstellerinnen nach. Die Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche zwischen Gebotszonen, zwischen Fahrplangebieten und zwischen NEMO Trading Hubs wird in Art. 4 des abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlags beschrieben. In Art. 3 Abs. 2 des Vorschlags sind die von allen NEMOs an alle ÜNB zu übermittelnden, aus der SIDC resultierenden Informationen aufgeführt.

Die Beschreibung der Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche zwischen NEMO Trading Hubs im Rahmen des Vorschlags gemäß Art. 56 Abs. 1 CACM-VO geht über die Vorgaben der CACM-VO hinaus, da es sich bei den fahrplanbezogenen Austauschen zwischen NEMO Trading Hubs – anders als bei den fahrplanbezogenen Austauschen zwischen Gebotszonen und zwischen Fahrplangebieten – nicht um eine „[...] für eine bestimmte Richtung fahrplanmäßig geplante Stromübertragung zwischen geografischen Gebieten“ gemäß Art. 2 Nr. 32 CACM-VO handelt. Vielmehr dient die Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche zwischen NEMO Trading Hubs der Minimierung der finanziellen Nettobelastung zwischen den zentralen, mit jedem NEMO verbundenen Gegenparteien⁹. Da die fahrplanbezogenen Austausche zwischen NEMO Trading Hubs nicht die ÜNB, sondern die NEMOs betreffen und zudem direkt aus dem Abgleichungsalgorithmus für den kontinuierlichen Handel resultieren, wäre die Berechnung dieser fahrplanbezogenen Austausche aus Sicht der Bundesnetzagentur im Algorithmus-Vorschlag der NEMOs gemäß Art. 37 Abs. 5 CACM-VO besser verortet gewesen als im SCH-EXC-ID-Vorschlag der ÜNB. Vor diesem Hintergrund hatte die Bundesnetzagentur gegenüber ACER angeregt, die NEMOs im Rahmen der ACER-Entscheidung 08/2018 zum Algorithmus-Vorschlag zu verpflichten, eine Methode zur Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche zwischen NEMO Trading Hubs zu erarbeiten und im Zuge eines ohnehin vorgesehenen Änderungsvorschlags zum Algorithmus gemäß Art. 9 Abs. 13 CACM-VO einzureichen. Diesem Vorschlag der Bundesnetzagentur folgte ACER nicht. Daher stimmte die Bundesnetzagentur zu, die ÜNB im Änderungsverlangen der Regulierungsbehörden aufzufordern, die Beschreibung der Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche zwischen NEMO Trading Hubs in den Vorschlag gemäß Art. 56 Abs. 1 CACM-VO aufzunehmen. Denn zur Schaffung klarer und

⁹ „Zentrale Gegenpartei“ (CCP) bezeichnet die Funktionseinheit, die die Aufgabe hat, sich in Folge der Marktkopplung, d. h. im Rahmen der Nachkopplungsprozesse, zwischen Käufer und Verkäufer zu schalten und die Übertragung der aus der Kapazitätsvergabe resultierenden Nettopositionen zusammen mit anderen CCPs oder Transportagenten zu organisieren. Als Verrechnungsstelle des NEMO Trading Hubs übernimmt die CCP die Abwicklung der Energielieferung und des finanziellen Ausgleichs zwischen Käufer und Verkäufer (vgl. Art. 2 Nr. 42 CACM-VO sowie Beschluss BK6-16-017 vom 01.02.2017).

transparenter Berechnungsmethoden ist es aus Sicht der Beschlusskammer wichtig, auch die Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche zwischen NEMO Trading Hubs im Rahmen des SCH-EXC-ID-Vorschlags zu regeln. Der von den ÜNB vorgelegte Vorschlag für die Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche zwischen NEMO Trading Hubs ist sachgerecht und nachvollziehbar. Bedenken zu dem Vorschlag wurden seitens der NEMOs nicht geäußert.

Gemäß Art. 56 Abs. 3 CACM-VO muss der Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche eine einheitliche Nettoposition¹⁰ für jede Gebotszone und Marktzeiteinheit innerhalb des Intraday-Markts zugrunde liegen, die entsprechend der Vorgaben des Art. 52 Abs. 1 lit. b CACM-VO vom Abgleichungsalgorithmus für den kontinuierlichen Handel zu berechnen ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Gemäß Art. 3 Abs. 1 des abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlags stellt die Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche einen integralen Bestandteil des Abgleichungsalgorithmus für den kontinuierlichen Handel nach der Algorithmus-Methode dar. Die von dem Abgleichungsalgorithmus ebenfalls berechnete einheitliche Nettoposition für jede an der SIDC teilnehmende Gebotszone und jede Marktzeiteinheit (vgl. ACER-Entscheidung Nr. 08/2018, Annex I, Art. 5 Abs. 1 lit. b) wird gemäß Art. 3 Abs. 2 des abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlags gemeinsam mit den berechneten fahrplanbezogenen Austauschen von allen NEMOs an alle ÜNB übermittelt.

Art. 56 Abs. 4 CACM-VO fordert, dass die Methode zur Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche von den ÜNB, die die Methode anwenden, spätestens zwei Jahre nach der Genehmigung des SCH-EXC-ID-Vorschlags zu überprüfen ist. Danach hat alle zwei Jahre auf Ersuchen der zuständigen Regulierungsbehörden eine Überprüfung der Methode zu erfolgen.

Die Antragstellerinnen erfüllen die Vorgaben der CACM-VO, indem Art. 4 Abs. 5 des abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlags eine regelmäßige Überprüfung der in der SIDC verwendeten Kostenkoeffizienten durch die ÜNB und NEMOs vorschreibt, die mindestens alle zwei Jahre stattzufinden hat. Darüber hinaus werden die nationalen Regulierungsbehörden über sämtliche Änderungen der Kostenkoeffizienten unterrichtet.

2.2 Der SCH-EXC-ID-Vorschlag erfüllt die Vorgaben des Art. 9 Abs. 9 CACM-VO

Gemäß Art. 9 Abs. 9 CACM-VO muss ein Vorschlag für Geschäftsbedingungen oder Methoden sowohl einen Zeitplan für die Umsetzung als auch eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der CACM-VO enthalten.

Die Antragstellerinnen erfüllen die Vorgaben, indem sie in Art. 5 des abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlags den Zeitplan für die Implementierung beschreiben. In der Präambel des

¹⁰ „Nettoposition“ bezeichnet den Saldo der Stromexporte und -importe einer Gebotszone pro Marktzeiteinheit (vgl. Art. 2 Nr. 5 CACM-VO).

abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlags werden zudem die Auswirkungen auf die Zielsetzungen der CACM-VO beschrieben.

2.3 Die wesentlichen Forderungen aus dem Änderungsverlangen wurden umgesetzt

Den wesentlichen Forderungen der Regulierungsbehörden aus dem Änderungsverlangen vom 07.09.2018 sind die Antragstellerinnen mit ihrem abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlag vom 01.12.2018 hinreichend nachgekommen.

Die Beschreibung der Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche zwischen Gebotszonen und zwischen Fahrplangebieten in Art. 4 des SCH-EXC-ID-Vorschlags wurde präzisiert. Zudem erfolgte in Art. 2 Abs. 1 des Vorschlags eine Klarstellung dahingehend, dass im Rahmen der Methode lediglich Fahrplangebiete mit mindestens einem NEMO Trading Hub betrachtet werden. Neben der Umsetzung der von den Regulierungsbehörden geforderten Anpassungen des Formats wurde die Beschreibung der Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche in Art. 4 des SCH-EXC-ID-Vorschlags um die Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche zwischen NEMO Trading Hubs ergänzt.

2.4 Keine Stellungnahmen oder sonstige Bedenken

Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen erhalten, die einer Genehmigung des abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlags entgegenstehen. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des abgeänderten SCH-EXC-ID-Vorschlags sprechen.

3. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt und Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden können. Insbesondere wäre hier denkbar, dass über ein Änderungsverfahren gemäß Art. 9 Abs. 13 CACM-VO, welches sowohl durch die zuständigen ÜNB als auch durch die zuständigen Regulierungsbehörden angestoßen werden kann, Änderungen bezüglich des SCH-EXC-ID-Vorschlags beschlossen werden.

4. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer